

Entwicklung der relevanten Preisnotierungen im Referenzzeitraum **01.07. - 31.12.2021**

Zeitraum		Investitionsgüter- index*	HEL 40-50 hl** Düsseldorf	Lohn*** Entgeltgruppe 5 Stufe 1 (TV-V)
		2015=100	€/hl	€/h
Juli	2021	107,7	60,00	16,71
August	2021	108,3	58,74	16,71
September	2021	108,7	61,64	16,71
Oktober	2021	109,2	72,90	16,71
November	2021	109,5	71,07	16,71
Dezember	2021	109,8	67,18	16,71
				17,01
III. Quartal	2021	108,2	60,13	
IV. Quartal	2021	109,5	70,38	
Ø 2. Halbjahr	2021	108,9	65,26 ¹⁾	

* Gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/erzeugerpreise-lange-reihen-pdf-5612401.pdf?__blob=publicationFile), Fachserie 17 "Preise", Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" (Erzeugerpreise) unter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten". Als relevanter Wert gilt das arithmetische Mittel aus sechs Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat (Die Preisanpassung zum 1. April errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Juli bis Dezember des laufenden Jahres).

** Gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/erzeugerpreise-preisreihe-heizoel-pdf-5612402.pdf?__blob=publicationFile), Fachserie 17, Reihe 2: „bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Marktort Düsseldorf". Als relevanter Wert gilt das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat (Die Preisanpassung zum 1. April errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Juli bis Dezember des laufenden Jahres).

¹⁾Der bei dieser Preisanpassung angewandte Heizölpreis wurde um die CO₂-Kosten in Höhe von 7,30 €/hl vermindert und beträgt 57,96 €/hl.

*** Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 5 Stufe 1 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Als relevanter Wert gilt der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn.